

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
Herrn Staatssekretär Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Vorab per E-Mail

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
04.08.2022

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)

Ihr Schreiben vom 06. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes schriftlich Stellung nehmen zu können.

Den detaillierten Ausführungen stellen wir folgende Zusammenfassung voran:

- 1. Die bereits aufgrund der Corona-Pandemie volatile Vorhersage zur wirtschaftlichen Entwicklung und damit zur Preis- und Steuerentwicklung hat sich durch den Ukraine-Krieg zusätzlich verschärft.**
- 2. Die mit dem FAG 2022/2023 eingeführte Revisionsklausel ist grundsätzlich geeignet, auf Schwankungen zeitnah zu reagieren. Eine Beschränkung der Revisionsklausel ausschließlich auf das Jahr 2023 wird dem selbstgesteckten Ziel der Landesregierung zur adäquaten Berücksichtigung der volatilen Ausgangslage nicht gerecht.**
- 3. Die in der aktuellen Frühjahrprognose der Bundesregierung unterstellte Preisentwicklung ist aufgrund der besonders volatilen Ausgangslage auf den gesamten Prognosezeitraum anzuwenden.**
- 4. Die Anerkennung der bereits beschlossenen, aber bei der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten „umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen“ ist ausdrücklich zu begrüßen.**

5. Die erneute drastische Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2023 bedarf einer Anpassung der Datengrundlage zur aktuellen Revision.

Im Folgenden werden wir uns weitestgehend auf die Umsetzung der Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG beziehen. Den Ausführungen ist voranzustellen, dass wir hinsichtlich der Bedarfsermittlung zum aktuellen FAG 2022/2023 als Ausgangsbasis für die jetzige Revision ausdrücklich an unseren bisherigen Kritikpunkten festhalten, auch wenn diese nicht Bestandteil der Revisionsklausel sind: Dies betrifft vor allem die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung, die Rückkehr zur Steuerschätzung ohne Schaffung eines „Selbstverwaltungsfreibetrages“ u. a. als Konsequenz der heterogenen Gewerbesteuerverteilung oder die bereits für 2022 ausgebliebene adäquate Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SGB II-SoBEZ).

Zielstellung der Revisionsklausel in Zeiten volatiler Entwicklungen

Ursprünglich war zur Umsetzung des Koalitionsvertrages ein Festbetrags-FAG für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehen, wobei die FAG-Masse für beide Jahre 1,735 Mrd. Euro betragen sollte. Im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2022/2023 hatten wir auf erhebliche Risiken hinsichtlich der Prognosefaktoren, u. a. aufgrund der fortdauernden Corona-Krise, hingewiesen, die sich durch den russischen Überfall auf die Ukraine zusätzlich verstärkt haben.

Während die Landesregierung ursprünglich noch auf Basis der Daten der Frühjahrsschätzung 2021 zunächst „eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 nicht erforderlich [hielt], da davon auszugehen war, dass der voraussichtlich steigende Finanzbedarf im Jahr 2023 durch die voraussichtlich höheren eigenen Steuereinnahmen im Jahr 2023 gedeckt werden kann“, ist sie im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls zu der Erkenntnis gelangt, dass die aktuelle wirtschaftliche Lage und daher auch die Prognosefaktoren sehr volatil sind. Mit dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf wurde „angesichts der aktuell sehr volatilen Lage“ sowie der „großen Unsicherheiten“, mit der „sowohl die Inflationsrate als auch die Steuereinnahmen der Gemeinden ... behaftet“ sind, „eine einseitige Revisionsklausel zugunsten der Kommunen in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgenommen“ (s. S. 14 f. der LT-DS 8/463).

Ziel der Revisionsklausel ist somit, die Prognosefaktoren Preisentwicklung und Steuerschätzung und letztendlich die aufgabenadäquate Finanzausstattung nach Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA bestmöglich zu schätzen. Erwartungsgemäß ist in einer volatilen wirtschaftlichen Lage von vornherein mit stärkeren Schwankungen der Prognosefaktoren zu rechnen. Umso stärker ist der Gesetzgeber in der Pflicht, den Bedarf regelmäßig zu überprüfen und an die geänderten Prognosefaktoren anzupassen.

Zu dieser Erkenntnis kommt auch die Landesregierung in bemerkenswerter Deutlichkeit, indem sie die Revisionsklausel quasi als Resultat der ständigen Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte zur Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht ansieht, in deren Rahmen der Landesgesetzgeber die maßgeblichen Parameter auf ihre Sachgerechtigkeit zu überprüfen und unter Umständen anzupassen habe (s. S. 37 f. der LT-DS 8/463).

Aktuelle Ergebnisse der Revision

Im Ergebnis des vorgelegten Gesetzentwurfs wird die FAG-Masse insgesamt um 14.409.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wirkt ausschließlich bei den Landkreisen. Bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt unter Anwendung der aktualisierten Prognosefaktoren rein rechnerisch eine Reduzierung der FAG-Masse, weshalb die FAG-Masse auf dem bisherigen Niveau des Gesetzes vom 04.04.2022 beibehalten wird.

Nicht richtig ist die Aussage in der Gesetzesbegründung (S. 9), dass die unterschiedlichen Ergebnisse der Revision zwischen den kommunalen Gruppen, u. a. auf unterschiedliche Aufgaben, zurückzuführen sind. Denn die aktuelle Revision greift in keiner Weise auf sich vermeintlich geänderte unterschiedlicher Aufgabenstrukturen bzw. aktualisierte statistische Daten zurück. Vielmehr resultieren die unterschiedlichen Ergebnisse aus der grundsätzlich unterschiedlichen Ausrichtung und damit unterschiedlichen Intensität der Prognose zwischen den kommunalen Gruppen. Bei den Landkreisen erfolgt eine Prognose der Ausgaben und Einnahmen ausschließlich unter Anwendung des Prognosefaktors Preisentwicklung. Bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zusätzlich zur Prognose der Ausgaben und Einnahmen unter Anwendung des Prognosefaktors Preisentwicklung hinsichtlich der Steuereinnahmen eine gesonderte Prognose.

Der bereits zitierte Zusammenhang zwischen dem inflationsbedingten ansteigenden Finanzbedarf und durch höhere Steuereinnahmen sinkenden Finanzbedarf (s. S. 14 f. der LT-DS 8/463) wirkt ausschließlich bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten. Und im konkreten Fall der Fortschreibung des FAG 2023 fällt der unterstellte Anstieg der Steuereinnahmen mit +6,1 % gegenüber den unterstellten Steuereinnahmen für 2022 deutlich höher aus als die unterstellte Preissteigerung von +2,5 % für 2023. Um die unterschiedliche Prognose zu umgehen, sollte perspektivisch die Rückkehr zu den Steuer-Isteinnahmen unter Heranziehung eines geeigneten Prognosefaktors geprüft werden. Dabei muss auch betrachtet werden, dass die Prognose der Steuereinnahmen weitgehend identisch ist mit der Prognose der Umlagen.

Ursächlich für die ausschließliche Bedarfserhöhung der Landkreise ist zudem die Streichung des bisherigen Zuschlags für kreisfreie Städte und kreisangehörigen Gemeinden zur Einhaltung des Koalitionsvertrags i. H. v. 20 Mio. Euro.

Wir haben die Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgenommenen wesentlichen Änderungen der Bedarfsermittlung gebietsgruppenscharf in der folgenden Tabelle näherungsweise dargestellt.

Zusammenfassung	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Steuerschätzung 2023	-118.000.000	-31.595.451	0	-86.404.549
Fortschreibung 2023	100.898.078	28.489.044	14.524.639	57.884.394
Streichung Zuschlag Einhaltung Koalitionsvertrag 2021 bis 2026	-20.000.000	-5.355.161	0	-14.644.839

Insgesamt können die Ergebnisse aufgrund der nachfolgend dargestellten Gründe nicht überzeugen, daher ist eine Anpassung der Revision notwendig.

Notwendige Anpassung der Revision

a) Preisentwicklung

Aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit unterscheidet sich die Ausgangslage für die Revision 2023 deutlich von jener in den Jahren 2014 und 2016. Denn die Volatilität betrifft erkennbar nicht nur die Entwicklung im Jahr 2023, sondern mindestens genauso jene in 2022. Aus den nachfolgend tabellarisch dargestellten Daten wird ersichtlich, dass vor allem die unterstellte Steigerung des Verbraucherpreisindex für 2022 sehr volatil erscheint bzw. die eingangs benannten Risiken in erheblichem Ausmaß widerspiegelt.

	Deflator privater Konsum			Verbraucherpreisindex
	LT-Drs. 8/463	Revision FAG 2023	Frühjahrprojektion BReg. 2022	Frühjahrprojektion BReg. 2022
2021	2,9 %	2,9 %	3,1 %	3,1 %
2022	2,2 %	2,2 %	5,8 %	6,1 %
2023	1,7 %	2,5 %	2,5 %	2,8 %

Deutlich zu kritisieren ist daher, dass die für die Fortschreibung zugrunde gelegte Bedarfsermittlung des geltenden FAG 2022 nicht angepasst wurde. Hier wurde weiterhin auf die Preisentwicklungen in 2021 und 2022 abgestellt, welche auf der Herbstprojektion 2021 der Bundesregierung beruhen. Für 2021 beträgt die im aktuellen Gesetzentwurf unterstellte Preisentwicklung somit +2,9 % und für 2022 +2,2 %, während bei der Frühjahrprojektion 2022 bereits Werte von +3,1 % für 2021 und +5,8 % für 2022 ermittelt wurden. Hiermit widerspricht die Landesregierung der eigens definierten Zielsetzung der Revisionsklausel.

Es bedarf somit dringend der Aktualisierung der Bedarfsermittlung des geltenden FAG 2022 als Berechnungsgrundlage für die daran anschließende Fortschreibung bzw. Revision 2023. Damit wird keine Spitzabrechnung für 2022 gefordert und die Kommunen tragen nach wie vor das Schätzrisiko für 2022 allein. Jedoch darf die Ausgangsbasis für die Fortschreibung auf 2023 nicht zusätzlich auf den überholten Inflationsraten der Jahre 2021 und 2022 auf dem Datenstand des Herbstes 2021 beharren. Dies würde nicht einer fairen Risikoverteilung zwischen Land und Kommunen entsprechen. Vielmehr ist dieser Schritt notwendig, um den eigenen Ansprüchen einer Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht im Sinne einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung tatsächlich auch gerecht zu werden.

Wir fordern daher die Fortschreibung des durchschnittlichen Finanzbedarfs der Jahre 2018-2020 auf die Jahre 2021 und 2022 unter Heranziehung der aktuellen Frühjahrprognose der Bundesregierung 2022. Darauf fußend muss die Fortschreibung auf 2023 erfolgen.

Dabei bedarf es einer Anpassung der Bedarfsermittlung auf den tatsächlich in § 2 Abs. 2 FAG genannten „harmonisierten Verbraucherpreisindex“. Warum erstmals im Rahmen der FAG-Novelle 2022/2023 auf den „Deflator des privaten Konsums“ (Drs. 8/463, Anlage 8, S. 9) und nicht mehr auf den harmonisierten Verbraucherpreisindex abgestellt wurde, erschließt sich uns nicht.

b) Steuerschätzung

Zusätzlich zu dem von der Landesregierung anerkannten erhöhten Schätzrisikos aufgrund der sehr volatilen wirtschaftlichen Entwicklung bei den Steuereinnahmen gilt es, die bereits anerkannten, durch das Bundeskabinett bereits beschlossenen, aber bei der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten „umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen“ zu beachten. Die hier vorgenommene Regionalisierung der zusätzlichen Mindereinnahmen kann nachvollzogen werden. Die ermittelten 28.784.000 Euro sind wie in Anlage 5 des Gesetzentwurfs von den bisher für 2023 unterstellten 2.056.000.000 Euro abzuziehen.

Um dem eventuell erneuten Vorwurf der „Rosinenpickerei“ hinsichtlich der Anpassungen der Revisionsberechnung im Sinne der in den Abschnitten a) und b) enthaltenen Forderungen vorzubeugen, weisen wir ergänzend auf folgende Punkte hin:

1. Die Inflationsrisiken im Jahr 2022 werden bereits vollständig von den Kommunen getragen. Diese belaufen sich im Übrigen auf rund 12,78 Mio. Euro bei zugrunde gelegter Inflation von 3,1 % in 2021 und 5,8 % in 2022. Insoweit wird das Land aus seiner für sich selbst reklamierten Pflicht teilweise entlassen, die FAG-Masse gegebenenfalls nachzubessern. Es läge jedoch keine faire Risikoteilung vor, wenn das Land als Ausgangslage für die Fortschreibung auf 2023 auf veralteten Inflationsraten der Jahre 2021 und 2022 und somit auf dem Datenstand des Herbstes 2021 beharrt.
2. Auch bei der Heranziehung der aktuellen Frühjahrprognose 2022 verbleibt bei den Kommunen ein erhebliches Schätzrisiko, sowohl hinsichtlich der Inflation als auch der Steuereinnahmen. Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass der Kenntnisstand aus dem Frühjahr die Steuererwartungen deutlich überschätzt, hingegen die Inflationserwartungen wesentlich zu niedrig bewertet werden.

Während die Mai-Steuerschätzung 2022 noch von einem BIP-Wachstum von 2,2 % für 2022 und 2,5 % für 2023 ausging, erwartet die EU-Kommission mit Stand Mitte Juli 2022 nur noch 1,4 % für 2022 und 1,3 % für 2023. Der IWF sieht aktuell die Wachstumsaussichten noch pessimistischer mit 1,2 % für 2022 und 0,8 % für 2023. Ursächlich hierfür sind vor allem die Unsicherheiten hinsichtlich der Energieversorgung und die teureren Rohstoffe als Folge des Ukraine-Krieges.

Damit zusammenhängend dürfte auch die im Frühjahr seitens der Bundesregierung für 2022 unterstellte Inflation von 5,8 % im weiteren Verlauf des Jahres 2022 übertroffen werden. Die EU-Kommission erwartet mit Stand Mitte Juli 2022 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex auf 7,9 % für 2022 und 4,8 % für 2023.

3. Die erhöhte Inflationsrate wird auch auf sämtliche Nettotransfers angewandt, obwohl der damit unterstellte Anstieg von vor allem 6,1 % in 2022 aber auch von 2,8 % in 2023 als unrealistisch anzusehen ist. Bei vielen der mit den Nettotransfers in Verbindung stehenden Finanzierungsregelungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Ebene dürfte es an einer inflationsbedingten Anpassungsklausel mangeln.
4. Die unterstellten Mindereinnahmen aufgrund der vom Bundeskabinett bereits beschlossenen, aber bei der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten „umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen“ wirken bereits in 2022. Unter Anwendung der hilfswisen Berechnung des MF belaufen sich diese in 2022 auf 27.132.000 Euro (1,44 %

* 1.938.000.000 Euro). Dieses Schätzrisiko für 2022 wird ebenfalls vollständig von den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden getragen.

SGG II-SoBEZ

Bereits in der Anhörung zur Landtagsdrucksache 8/463 haben beide kommunalen Spitzenverbände die Einführung einer Revisionsklausel grundsätzlich begrüßt und eine Ergänzung um die in 2022 anstehende Überprüfung der SGB II-SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) gefordert. Dem ist der Landesgesetzgeber nicht gefolgt.

Inzwischen liegen die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung vor. Die an die Landkreise und kreisfreien Städte auszureichenden SGB II-SoBEZ (netto) reduzieren sich von derzeit 42,08 Mio. Euro auf 12,88 Mio. Euro jährlich für den Zeitraum 2023 bis 2025.

Die aktuelle Überprüfung auf Bundesebene kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Kritisch sehen wir jedoch die ausbleibende Anpassung dieser bedarfsmindernden Einnahmeposition beim aufgabenbezogenen FAG der kreisfreien Städte und Landkreise, und das bereits zum dritten Mal in Folge. Das aktuelle FAG 2022/2023 greift auf die statistischen Daten der Jahre 2018-2020 zurück. Damit erfolgt eine bedarfsmindernde Anrechnung der SGB II-SoBEZ in Höhe von 67,36 Mio. Euro (ohne Prognose anhand Verbraucherpreis). Als Folge werden im FAG-Jahr 2023 mindestens 54,5 Mio. Euro mehr angerechnet als tatsächlich ausbezahlt werden (**Anlage 1**).

Während die bedarfsmindernden Steuereinnahmen so aktuell wie möglich sein müssen, wird hier so verfahren, als ob es die beiden letzten Kürzungen in 2020 und 2023 nicht gegeben hat. Zusätzlich werden die SGB II-SoBEZ noch inflationsbereinigt fortgeschrieben. Deutlicher kann man die einst vom Ministerium der Finanzen initiierte und auf die SGB II-SoBEZ angewandte Bagatellgrenze von 5 Mio. Euro nicht unterlaufen (siehe u. a. LT-Drs. 6/3422).

Es bedarf hier dringend einer Lösung. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Problem auch bei der Fortschreibung des FAG 2024 und dem Rückgriff auf die Statistik der Jahre 2020-2022 ergibt.

Zusammenfassung

In der **Anlage 2** haben wir die Auswirkungen unserer zentralen Mindestforderungen zur Anpassung der aktuellen Revision dargestellt. Dies sind die Anpassung der Bedarfsermittlung an die Entwicklung der Verbraucherpreise lt. Frühjahrprognose der Bundesregierung 2022, die Korrektur der Mai-Steuerschätzung 2022 in Höhe der bereits beschlossenen Bundesentlastungen und die Korrektur SGB II-SoBEZ. Die Anlage lassen wir Ihnen auf Wunsch gern auch mit entsprechenden Formeln im Excel-Format zukommen.

Ausblick 2024

Darüber hinaus bedarf es mit Blick auf das FAG 2024 einer weiteren Diskussion zur Überprüfung der Prognose der Personalausgaben, der Nettotransfers und der dargestellten generellen unterschiedlichen Intensität der Prognose zwischen den kommunalen Gruppen.

Hierfür und für Rückfragen zu den aktuellen Änderungsforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

30.06.2022

Entwicklung
SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit - § 11 Abs. 3 FAG (Bund)*
und Berücksichtigung beim FAG



Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahre, die als Datengrundlage f. FAG-Bedarfsermittlung herangezogen wurden	2008-2010	2009-2011	2009-2011	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2018-2020	2018-2020
<u>SGB II-SoBEZ</u>												
Einnahmen Land gemäß § 11 Abs. 3 FAG (Bund)* - brutto ¹	132,86	132,86	145,30	145,30	145,30	94,20	94,20	94,20	50,12	50,12	50,12	15,33
Zuweisung gemäß § 4 Abs. 1 Grundsicherungsgesetz LSA - netto ²	110,00	110,00	122,00	122,00	122,00	80,00	80,00	80,00	42,08	42,08	42,08	12,88
Betrag, der beim FAG bedarfsmindernd berücksichtigt wurde ³	157,00	157,00	157,00	136,25	136,25	136,25	136,25	136,25	136,25	136,25	67,36	67,36
Differenz tatsächlicher Betrag und Ansatz Statistik (3. - 4.)	-47,00	-47,00	-35,00	-14,25	-14,25	-56,25	-56,25	-56,25	-94,17	-94,17	-25,28	-54,48
Sonderausgleich im FAG für Differenz(in 2012 durch MS LSA, ab 2013 über FAG) ⁴	31,75	47,00	35,00	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25		
Verbleibende Differenz zw. tatsächlicher Betrag (3.) und Ansatz Statistik (4.)	-15,25	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,00	-42,00	-42,00	-79,92	-79,92	-25,28	-54,48

¹ Landeshaushalt, Einzelplan 13, Kapitel 13 10, Titel 211 05

² Landeshaushalt, Einzelplan 13, Kapitel 13 12, Titel 633 05

³ Das FAG 2017-2021 fußt auf der Bedarfsermittlung des FAG 2015/2016 bzw. Revision 2016 und damit der amtlichen Statistik 2011 - 2013.

⁴ Letztmalig beim FAG 2015/ 2016 bzw. Revision 2016 erfolgte bedarfserhöhenden Ausgleich, der damit Bestandteil im FAG 201-2021 ist.

* Bis einschließlich 2019 § 11 Abs. 3a FAG (Bund)

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
KFB ohne KB 70 und Umlagen 2018	2.220.639.201	790.145.554	1.297.071.976	133.421.671
KFB ohne KB 70 und Umlagen 2019	2.301.027.424	839.299.373	1.338.536.146	123.191.905
KFB ohne KB 70 und Umlagen 2020	2.323.160.885	864.507.127	1.340.282.448	118.371.310
KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2018 auf Preisniveau 2020	2.262.964.584	805.205.728	1.321.794.168	135.964.688
KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2019 auf Preisniveau 2020	2.310.231.534	842.656.570	1.343.890.291	123.684.673
KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2020	2.323.160.885	864.507.127	1.340.282.448	118.371.310
durchschnittlicher KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2018 bis 2020 auf Preisniveau 2020	2.298.785.668	837.456.475	1.335.322.302	126.006.890

<u>Ausgangsbasis I:</u> Kommunale konsumtive Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2022	2.514.620.953	916.086.101	1.460.697.048	137.837.803
Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.585.030.339	941.736.512	1.501.596.566	141.697.262

KB 70 2018	1.790.352.635	369.367.774	485.595.056	935.389.805
KB 70 2019	1.857.266.480	381.474.446	503.666.828	972.125.206
KB 70 2020	1.915.867.295	396.731.957	513.867.025	1.005.268.313
KB 70 2018 auf Preisniveau 2020	1.824.476.756	376.407.924	494.850.498	953.218.335
KB 70 2019 auf Preisniveau 2020	1.864.695.546	383.000.344	505.681.495	976.013.707
KB 70 2020	1.915.867.295	396.731.957	513.867.025	1.005.268.313
durchschnittlicher Personalauszahlungen (KB 70) 2018 bis 2020 auf Preisniveau 2020	1.868.346.532	385.380.075	504.799.673	978.166.785
<u>Ausgangsbasis II:</u> Kommunale Personalauszahlungen (KB 70) 2022	1.999.419.040	413.946.357	534.190.972	1.051.281.710
Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 - 2020	2.068.400.007	429.014.005	549.522.253	1.089.863.749
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2023	4.653.430.346	1.370.750.517	2.051.118.819	1.231.561.010

Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020	-1.084.789.565	-326.961.520	-691.011.041	-66.817.005
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2022 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.186.641.542	-357.660.264	-755.890.759	-73.090.520
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.219.867.506	-367.674.751	-777.055.700	-75.137.055

Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2022 nach Steuerschätzung Mai 2022, Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2018-2020	-1.956.000.000	-523.718.425		-1.432.281.575
Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2023 nach Steuerschätzung Mai 2022, Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2018-2020	-2.056.000.000	-550.510.578		-1.505.489.422

Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020	-758.700.923		-674.992.612	-83.708.311
--	--------------	--	--------------	-------------

Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2022 mit prognostizierter Preisentwicklung	-829.936.112		-738.368.344	-91.567.768
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-850.684.514		-756.827.552	-93.856.962
Hinzurechnung 2022 der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	829.936.112			829.936.112
Hinzurechnung 2023 der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	850.684.514			850.684.514
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2022	1.371.398.450	448.653.771	500.628.918	422.115.761
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2023	1.377.562.841	452.565.188	517.235.567	407.762.086
Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze	10.012.659	2.258.593	7.754.066	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2018 - 2020 (Basis Meldung Kommunen im Januar 2021)	176.349.769	31.563.011	49.198.329	95.588.429
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2022	1.557.760.879	482.475.374	557.581.314	517.704.190
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2023	1.563.925.269	486.386.791	574.187.962	503.350.515
Hinzurechnung der Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
Hinzurechnung des Ausgleichsstocks	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse 2022 insgesamt	1.747.760.879	519.975.374	587.581.314	600.204.190
Finanzausgleichsmasse 2023 insgesamt	1.753.925.269	523.886.791	604.187.962	585.850.515
Gesetz (FAG 2023)	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Differenz Finanzausgleichsmasse 2022 insgesamt nach Revision zum Gesetz	12.760.879	11.238.044	-1.412.342	2.935.176
Differenz Finanzausgleichsmasse 2023 insgesamt nach Revision zum Gesetz	18.925.269	15.149.461	15.194.306	-11.418.499
Hinzurechnung Steuermindereinnahmen lt. PM BMF 12.05.2022 (i. H. v. 1,4% der gemeindlichen Steuereinnahmen)	28.784.000	7.707.148	0	21.076.852
Korrektur Mindereinnahmen SGB II-SoBEZ	54.480.000	19.187.674	35.292.326	
Differenz Finanzausgleichsmasse 2023 insgesamt nach Revision + korrigierte Steuerschätzung 2023 + SGB SoBEZ	102.189.269	42.044.283	50.486.632	9.658.353